

forisch es, auf Grund der zu machenden Erfahrungen und insonderheit nach Einführung des neuen Grundsteuersystems zu verbesserndes angesehen und deshalb der §. 71 des Gesetzes dem Ministerio der Finanzen und des Innern ertheilten Ermächtigung zu Vornahme von als nothwendig sich ergebenden Zusätzen, Abänderungen in den Sätzen und Ergänzungen der gewerblichen Bestimmungen während der nächsten Bewilligungszeit und vorbehaltlich deren Vorlegung an die nächste Ständeversammlung ihre Zustimmung gegeben.

Die Regierung ist auch, wie bekannt, genöthigt gewesen, von dieser von einer Bewilligungsperiode zur andern stets erneuerten Ermächtigung Gebrauch zu machen, und es sind daraus die auf nachträglicher Genehmigung und beziehentlich auf Anträgen der Stände beruhenden Ergänzungsverordnungen vom 25. November 1835, 14. December 1837 und vom 6. December 1838 zu dem Gewerbe- und Personalsteuergesetz hervorgegangen, wie denn auch die neueste Verordnung vom 9. November 1840 auf gleicher Ermächtigung beruht.

Der bevorstehende Eintritt des neuen Grundsteuersystems hat nun die Staatsregierung, eingedenk der Eingangs gedachten ständischen Erklärung, zu derjenigen umfassenden Prüfung der dem Gewerbe- und Personalsteuergesetz und dessen wiederholten Ergänzungen unterliegenden Bestimmungen veranlaßt, welche die vorliegende Decretsbeilage unter A I bis XXV enthält: Bestimmungen, welche theils in Beziehung auf die Besteuerung der Land- und Miethkutscher, der Kaufleute in großen und mittlern Städten, die Abschätzung der Fabrikgeschäfte, die Besteuerung der Unternehmer von Anlagen zu Gewinnung von Naturproducten, die Gewerbesteuer der Bankschlächter, die Besteuerung der Frachtschiffahrt und der mit Fracht- oder Personenzuwerke Gewerbetreibenden, die Besteuerung der Handwerker und der ihnen nahestehenden technischen Gewerbetreibenden, der Handwerksmeister, die Besteuerung der dem Civil- und Militäretat angehörigen Staatsdiener, sowie sämtlicher Communal- und Patrimonialbeamten, sämtlicher Geistlichen, Kirchen- und Schuldiener, die Besteuerung der besoldeten Hofbeamten, der Grundstücksbesitzer und der Rentiers, theils in Beziehung auf die Verpflichtung der den Districtscommissarien zu gebenden Nachweisungen, ingleichen die Competenz in Untersuchungssachen gegen Uebertreter des Gewerbgesetzes und die Verjährung der Hinterziehungs- und Ordnungsstrafen, Abänderungen, Erleichterungen und Ergänzungen zu den §§. 1, 3, 4, 6, 7, 10, 12, 15, 17, 20, 21, 22, 30, 31, 32, 33, 34, 47, 50 und 67 des Gesetzes vom 22. November 1834 zu §. 7 der Verordnung vom 25. November 1835, zu §. 22 der Verordnung vom 14. December 1837 und zu §. 2 und 7 der Verordnung vom 9. November 1840 in Vorschlag bringen.

Die Regierung hat hierbei von der Vorlage eines neuen Gesetzentwurfs über die Gewerbe- und Personalsteuer absehen und sich darauf beschränken zu dürfen geglaubt, jene 25 Punkte, als solche, welche theils in Hinsicht auf das neue Grundsteuersystem, theils überhaupt nach den gemachten Erfahrungen einer Abänderung und Ergänzung bedürfen, der ständischen Prüfung zu unterwerfen, zugleich aber unter B I S. 317 die Ermächtigung zu Ausführung der hiernach eintretenden Veränderungen des gedachten Gesetzes dahin beansprucht:

sämtliche, die Gewerbe- und Personalsteuer betreffende, mit Gesetzeskraft entweder bereits versehenen oder in Folge der gegenwärtigen Verhandlung dazu gelangenden Vorschriften, unter Aufhebung aller bis jetzt über diesen Gegenstand erlassenen gesetzlichen und sonst durch das Gesetz- und Verordnungsblatt veröffentlichten Bestimmungen, sowie unter Ausschließung der zur Erledigung im

Wege administrativer Verfügung geeigneten Gegenstände, in ein neues Gewerbe- und Personalsteuergesetz zusammenzufassen, und solches unter Bezugnahme auf die hiermit erfolgte ständische Zustimmung unverweilt zu erlassen,

auch unter B II S. 318

das Fortbestehen einer Ermächtigung zu Abänderung und Ergänzung der für die Gewerbe- und Personalsteuer ertheilten gesetzlichen Bestimmungen in dem §. 71 des Gesetzes vom 22. November 1834 bezeichneten Umfange

beantragt.

Nachdem die Deputation der zweiten Kammer, an welche verfassungsmäßig das allerhöchste Decret zunächst gelangte, unter Zuziehung der Regierungscommissarien der Prüfung der Decretsbeilage sich unterzogen hatte, war sie nach Ausweis des jenseitigen Berichts und aus den dort S. 855 näher entwickelten Gründen zu der Ueberzeugung gekommen, daß bei dem dormaligen den Ueberblick das Systems der Gewerbe- und Personalsteuer erschwerenden Zustande dieses Theils unserer Gesetzgebung, die, wie die Decretsbeilage S. 317 selbst zugesteht, zu einem ziemlich umfangreichen und den Laien in der Steuerverwaltung schwer zugänglichen Codex angewachsen, ohne Vorlage eines vollständigen Gesetzentwurfs nebst dazu gehörigen Tarifen die Abgabe eines gründlichen Gutachtens über den Inhalt der Decretsbeilage nicht möglich, die Zustimmung zu der von der Regierung unter B I erbetenen Ermächtigung aber, abgesehen von der eintretenden Principfrage, bei der hohen Wichtigkeit des Gesetzes jedenfalls bedenklich, gleichwohl ein Antrag auf sofortige Vorlage eines vollständigen Gesetzentwurfs bei der vorgeschrittenen Landtagszeit nicht angemessen sei, um so weniger, als überhaupt von den im Decrete enthaltenen 25 Vorschlägen nur drei wegen ihres unmittelbaren Zusammenhanges mit der Einführung des neuen Grundsteuersystems unverweilter Erledigung bedürftig erscheinen.

Hatte nun das indeß eingegangene allerhöchste Decret vom 29. Mai d. J., die Dauer des Landtags betreffend, bereits darauf hingewiesen, wie sich hinsichtlich der Berathung über den vorliegenden Gegenstand leicht eine die Sache abkürzende Modalität ermitteln lassen werde, so erläuterten bei den fernern Deputationsverhandlungen in jenseitiger Kammer die Regierungscommissarien jene Modalität dahin:

Man wolle an die Stelle sämtlicher im allerhöchsten Decret vom 11. März d. J. unter A und B enthaltenen Vorschläge unter dem jetzigen Sachverhältniß folgende treten lassen:

- 1) Es möge die Ständeversammlung ihr Einverständnis mit den in Bezug auf die demnächst zu erwartende Einführung der neuen Grundsteuer stehenden drei Vorschlägen des gedachten Decrets unter V, XIX und XXI erklären, damit das darin Enthaltene in der dormaligen Fassung einstweilen auf dem Verordnungswege unter Erwähnung der verlangten ständischen Zustimmung veröffentlicht werden könne, bis dasselbe im definitiven Personal- und Gewerbe- und Personalsteuergesetz bei dessen zukünftiger Berathung gesetzliche Feststellung finde.
- 2) Zu dieser Berathung des von der hohen Staatsregierung künftig vorzulegenden vollständigen neuen Gesetzes über die Personal- und Gewerbe- und Personalsteuer möge in jeder Kammer für die Zwischenzeit nach dem Schluß des jetzigen und dem Anfange des nächsten Landtags eine Deputation beauftragt werden, und man schlage deshalb, um die Zahl dieser Zwischendeputationen, deren jetzt schon zwei constituirt seien, nicht zu sehr zu häufen und zugleich den Geschäftsbetrieb dabei zu erleichtern, vor, diese Berathung